

Von: afrilu36@web.de
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2015 10:03
An: Panke, Claudia
Cc: CDU Wülfrath; SPD Wülfrath; FDP Wülfrath; Die Grünen; Die Linke; Wolfgang Peetz
Betreff: Beschwerde gem. § 24 GO
Anlagen: Brief 1.4.15.tif

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

gestern erhielt ich zu meiner Beschwerde eine Antwort Ihres Ordnungsamtes, die von Ihnen unterzeichnet wurde. Diese Verfahren ist für mich unverständlich. *(Es ist so, als würde ein Richter nach Eingang einer Klageschrift den Beklagten auffordern, die Klageschrift zu beantworten und er als Richter würde diese dann unterzeichnen.)* Ihr Ordnungsamt empfiehlt mir darin, meine Beschwerde zurück zu ziehen.

Zu meiner Beschwerde vom 27. März 2015 darf ich auf folgendes hinweisen:

Der § 903 BGB sagt: „Befugnisse des Eigentümers. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Ihr Mitarbeiter hat bei seiner Ablehnung nicht die für die Stichstraße Finkenweg bestehenden Gesetze beachtet, sondern nur seine persönliche Einschätzung als Grundlage seiner Ablehnung gemacht. Gesetze, die von Gemeindeparlamenten beschlossen werden nennt man Satzungen. Er müsste also nicht seine persönliche Einschätzung als Grundlage für seine Ablehnung machen, sondern die städtische Satzung in Wülfrath, die den Anliegern der Stichstraße alle Verfügungsrechte über deren Eigentum verbietet, hinzu ziehen. Einzelne Ratsbeschlüsse sind keine Satzung im Sinne der GO.

Obwohl der obige Paragrafen eindeutig andere von jeder Einwirkung ausschließt schreibt Ihr Mitarbeiter des Ordnungsamtes wörtlich: **„Möglicherweise können Sie ja auf dem Grundstück einen Stellplatz einrichten, welcher quer vor dem Haus liegt und über Ihre Einfahrt zu erreichen ist.“** Dieses ist ein unbefugtes Eingreifen in privates Eigentum nach der üblichen Rechtsprechung. Außerdem müsste der Parkplatz auf dem Privatgrundstück für meinen PKW ME-AN1936 entfernt werden, damit der Mieter den auf meinem mit Rollrasen und Pflanzen sauber gepflegten Rasen parken kann. Die Situation wäre also die Gleiche wie vorher.

Artikel 14 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Wenn also der Mieter des Hauses Finkenweg 31, sein Fahrzeug auf dem Gelände meines Sohnes parkt, macht er einen öffentlichen Parkplatz frei, was dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Ich habe 48 Berufsjahre, davon die Hälfte in leitender Stellung. Ich habe immer gründlich recherchiert und stets die Gesetze beachtet. So nehme ich an, dass Ihr Mitarbeiter des Ordnungsamtes sich durch Einsicht der Akte des Hauses Finkenweg 31 in Ihrem Rathaus sachkundig gemacht und festgestellt hat, dass eine Wohnung an ein italienisches Ehepaar vermietet wurde. Trotzdem zieht er die deutsche Fahrzeughalterin wie oben angeführt dem italienischen Ehepaar vor. Diese müssen sich dann am 250 Schritte entfernten Dorfanger einen Stellplatz suchen, wo aber ständig ein Pkw-Prischanhänger ohne Verbindung zu einem Zugfahrzeug und ein Motorrad seit nahezu einem Dreivierteljahr nicht bewegt wird, welches zwar ordnungsgemäß zugelassen, aber der TÜV seit August 2014 abgelaufen ist.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Ausschussmitglieder, die bei Antritt ihres Ehrenamtes auf die Einhaltung der Gesetze vereidigt wurden, hier nach dem geltenden Recht entscheiden werden.

Mit freundlichem Gruß

Axel Neubauer
Finkenweg 31, 42489 Wülfrath

Gesendet von Windows Mail